



Anfrage

Öffentlich

Datum

4. Dez. 07

Nummer

636/07

Absender

**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Rathaus
38100 Braunschweig**

Adressat

Oberbürgermeister Dr. Hoffmann
Rathaus
38100 Braunschweig

Gremium

Sitzungstermin

Rat

18. Dez. 07

Betreff

Rechtslage zum Verkauf des Schlossparks

Im Dezember 2003 hat die Stadt den überwiegenden Teil des früheren Schlossparks für Gegenleistungen in Höhe von rund 33 Mio € an eine Tochterfirma der ECE Projektmanagement GmbH & Co KG verkauft. Der Verkauf erfolgte ohne vorherige Ausschreibung des Grundstücks. Er wurde vielmehr konkurrenzlos zwischen der Stadt und ECE ausgehandelt. Im Rahmen des Grundstücksverkaufs wurde auch die Nutzung des Grundstücks für ein Einkaufszentrum mit Parkhaus und Schlossfassade verhandelt und festgeschrieben. Mit dem Vorgang war eine Investition in einer Größenordnung von 200 Mio € verbunden.

Nach einem Beschluss der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster vom September 2007 darf der Verkauf eines städtischen Grundstücks in einem solchen Fall nicht ohne vorhergehende Ausschreibung erfolgen. Diese Auffassung hatten 2004 übrigens auch die Schlossparkfreunde vertreten, die Verwaltung hatte dies jedoch verneint. Die Verwaltung der Stadt Braunschweig erwartet nun hingegen, dass der Beschluss der Vergabekammer Münster vom OLG Düsseldorf bestätigt werden wird und die Rechtslage insofern klar ist. Auf diesem Hintergrund hat die Verwaltung in Änderung ihres bisherigen Vorgehens auch das Grundstück des ehemaligen Freizeit- und Bildungszentrums für die Bebauung mit einem Luxushotel ausgeschrieben. Nach Feststellung der Vergabekammer Münster ist ein Kaufvertrag im übrigen nichtig, wenn die Vertragsparteien durch ungewöhnliche Vertragskonstruktionen in kollusiver Weise versuchten, die Ausschreibungspflicht zu vermeiden.

Auf diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Galt die Rechtslage, nach der die Vergabekammer Münster im September 2007 beschlossen hat, dass ein städtisches Grundstück in einem Fall wie bei dem ECE-Projekt auszuschreiben ist, auch schon zum Zeitpunkt des Verkaufs des Grundstücks an ECE oder haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Zwischenzeit geändert?
2. Weshalb hat die Verwaltung das Schlossparkgrundstück 2003 nicht öffentlich ausgeschrieben?
3. Ist der Kaufvertrag zwischen der Stadt und der Panta 34. Grundstücksgesellschaft auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung nichtig?

gez. Gisela Witte, Holger Herlitschke
Fraktionsvorsitzende